**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (1996)

Heft: 2

## Inhaltsverzeichnis

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# schauplatz spitex

kanton verband zürich spitex

16. April 1996 Nr. 2

## **EDITORIAL**

Liebe Leserin, lieber Leser

«Besteht eigentlich ein Rechtsanspruch auf Spitex-Leistungen?» So lautet eine der Fragen an die Spitex-Beratungsstelle der Gesundheitsdirektion. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und zieht weitere Fragen mit sich: «Welche Leistungen der Spitex sind konkret gemeint? Wieviel, wie oft, wie lange ist ambulante Betreuung gewünscht, nötig, möglich...?»

Im Kontakt mit der Bevölkerung in Ihrer Gemeinde werden Sie sicher auf das Phänomen stossen, dass bei den Leuten verschiedene Meinungen, aber auch unterschiedliche Erwartungen über die Angebote und das Ausmass von Spitex bestehen. Dasselbe ist von den Behörden zu sagen, und sicher sind auch bei den Leistungserbringern - so werden Sie neuerdings KVG-like bezeichnet - divergierende Meinungen vorhanden.

Ich bin sehr für ein vielfältiges Spitex-Angebot. Nicht ideal finde ich aber, dass die Definition dieses Angebots noch zu sehr von Fall zu Fall geleistet und von Ort zu Ort aufgrund ungeklärter und zu wenig diskutierter Kriterien unterschiedlich ausgestaltet ist. Daraus resultieren Missverständnisse, nicht erfüllte Erwartungen und allgemein eine Versorgungsunsicherheit. Das Ziel einer gleichwertigen Versorgung mit Spitex-Leistungen ist in unserem Kanton so nicht erreicht.

Ein gemeinsamer Leistungsrahmen könnte dieser Situation Abhilfe verschaffen. Den Entwurf eines solchen Leistungsrahmens legen wir Ihnen heute zur Diskussion und Stellungnahme vor. Wir sind sehr gespannt auf Ihre Reaktionen.

Franz Stocker

## THEMA

# Qualitätsförderung in der Spitex

Eine erste Annäherung

Die Öffentlichkeit und die Behörden wollen immer mehr wissen, ob die (Steuer-)Gelder in der Spitex gut genutzt sind. Dazu sind Qualitätsnachweise gefordert. Die Krankenkassen ihrerseits werden, gestützt auf den Artikel 58 des neuen Krankenversicherungsgesetzes, Massnahmen der Qualitätssicherung verlangen. Die Klienten und Klientinnen wiederum stellen Ansprüche an die Qualität der Hilfe und Pflege zu Hause. Und schliesslich muss jeder Dienstleistungsbetrieb wissen, ob seine Dienstleistungen dem Bedarf entsprechen, ob sie erfolgreich sind und nach den Regeln der Kunst ausgeführt werden.

Spitex-Mitarbeiterinnen haben schon immer qualitätsbewusst gearbeitet und sich im Team über ihre erbrachten Pflege- und Hilfeleistungen ausgetauscht. Nur, künftig muss es bewusster und systematischer stattfinden. Das neue KVG verlangt Verträge zur Qualitätssicherung bis 31.12.1997. Das bedeutet, dass die Spitex-Dienste über ihre Arbeit inbe-

Ein verbindlicher Leistungs-

rahmen, Vernehmlassung

Besuchsdienst Zürich

**Neuer Tarif** 

INHALT

zug auf Art und Beschaffenheit sowie Ergebnis Rechenschaft ablegen müssen können (welche Dienstleistungen erbringen wir wie und mit welchem Resultat). Hinzu kommt, dass die Spitex-Dienste untereinander vergleichbar (gleichwertig) sein müssen (vgl. Vernehmlassungspapier «Die Spitex-Dienstleistungen», ein Leistungsrahmen für die Spitex).

### **Editorial** Aktuell Petition: Gute Pflege - Ist das in Zukunft für uns alle Thema ein Wunschtraum? 8 9 Qualitätsförderung Spitex und Psychiatrie in der Spitex 1 **BSV-Subventionen** 10 Ansichten zur Spitex 3 10 In eigener Sache Qualitätsentwicklung in den Spitex-Diensten 4 Veranstaltungen 12 Beilagen Forum - Leistungsrahmen «Die Spitex-Dienstleistungen» mit

5

6

7

Fragekatalog

6. Juni 1996

Informationsveranstaltung

«Die Spitex-Dienstleistungen»